



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.2.2024
COM(2024) 101 final

2024/0054 (NLE)

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

betreffend die Fortsetzung koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Nach Russlands Invasion der Ukraine wurden die Gasflüsse aus Russland in die EU absichtlich gestört, um Energie gezielt als politische Waffe einzusetzen. Im Jahr 2021 war die EU bei etwa 45 % ihrer Gaslieferungen auf Russland angewiesen. Dieser Anteil ist seit Februar 2022 kontinuierlich zurückgegangen. Im Jahr 2023 führte die Union rund 25 Mrd. Kubikmeter (Mrd. m³) russisches Gas über Pipelines ein. Der Anteil von russischem Gas an den Gesamteinfuhren in die EU (Pipeline gas und LNG) lag 2023 bei 15 %. Aufgrund der Versorgungsstörungen und des angespannten Marktes seit Februar 2022 haben zwölf Mitgliedstaaten die erste oder die zweite Krisenstufe nach dem gemeinsamen EU-Einstufungssystem gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 über die sichere Gasversorgung ausgelöst.

Die Störung der Gasversorgung hatte erhebliche Auswirkungen auf die Gas- und Strompreise und deren Volatilität, auf die Inflation, auf die allgemeine finanzielle und makroökonomische Stabilität der EU sowie auf das wirtschaftliche Wohlergehen ihrer Bürgerinnen und Bürger. Der Großhandelspreis war im Jahr 2022 im Durchschnitt mehr als fünfmal so hoch wie vor der Krise, die durch Russlands Invasion der Ukraine im Februar 2022 ausgelöst worden war, und lag auf dem Höhepunkt der Krise im Sommer 2022 sogar bei mehr als 300 EUR/MWh. Seit Februar 2022 sind die Preise höher als in der Zeit vor der Krise und weisen anhaltend starke Schwankungen auf. Dies beeinträchtigte die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen, insbesondere in den energieintensiven Wirtschaftszweigen, und bedeutete für die Bürgerinnen und Bürger einen Verlust an Kaufkraft.

In diesem Zusammenhang schlug die Kommission am 20. Juli 2022 eine Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage vor, die der Rat am 5. August 2022 als Verordnung (EU) 2022/1369 angenommen hat. Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2022/1369 haben die Mitgliedstaaten diese durch den Erlass von Maßnahmen umgesetzt, die zur Senkung ihrer Gasnachfrage um 15 % führen sollten.

Die Verordnung (EU) 2022/1369 sieht eine freiwillige unionsweite Nachfragesenkung des Gasverbrauchs um 15 % vor. Darüber sieht sie vor, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses einen Unionsalarm ausrufen kann, wenn sich die freiwilligen Maßnahmen zur Nachfragesenkung als unzureichend erweisen, um der Gefahr eines gravierenden Versorgungsengpasses zu begegnen, oder auf Ersuchen von mindestens fünf zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene eine Alarmstufe ausgerufen haben. Dieser Unionsalarm würde das Ziel einer Nachfragesenkung um 15 % verbindlich machen und im Krisenfall als Sicherheitsnetz fungieren.

Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2022/1369 hat die EU die Gasnachfrage zwischen August 2022 und Dezember 2023 auf freiwilliger Basis bereits um 18 % gesenkt (Einsparungen von etwa 101 Mrd. m³). Da die Gasnachfrage auch weiterhin sinken muss, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Preisvolatilität einzudämmen, hat der Rat die Geltungsdauer der Verordnung um ein Jahr (bis zum 31. März 2024) verlängert. Wie aus dem Bericht COM(2024) 88 der Kommission hervorgeht, trugen die Bemühungen um eine Senkung der Nachfrage am stärksten dazu bei, das fehlende russische Pipeline gas zu ersetzen, wobei 2023 etwa 65 Mrd. m³ Gas eingespart wurden.

Die Mitgliedstaaten müssen weiterhin in koordinierter Weise und im Geiste der Solidarität auf mögliche schwerwiegende Gasengpässe vorbereitet sein. Trotz der ergriffenen Maßnahmen bestehen nach wie vor gravierende Schwierigkeiten bei der Energieversorgung, die sich auf die allgemeine Energieversorgungssicherheit auswirken können, sofern die Nachfrage nicht auf einem sicheren Niveau bleibt. Die globalen Gasmärkte sind nach wie vor angespannt und dies dürfte noch einige Zeit so bleiben, da vor 2026 weltweit nur sehr begrenzte neue LNG-Verflüssigungskapazitäten in Betrieb gehen sollen.

Zusätzliche Risiken sind unter anderem eine weitere Verschärfung der geopolitischen Bedrohungen, die sich auf die Versorgungsregionen auswirken, ein mögliches Anziehen der Nachfrage nach Flüssigerdgas in Asien, das die Verfügbarkeit von Gas auf dem Weltmarkt verringern könnte, Wetterbedingungen, die sich auf die Wasserkraftspeicherung und die Kernenergieerzeugung auswirken und einen stärkeren Rückgriff auf die Stromerzeugung aus Gas erfordern können, sowie weitere Gasversorgungsstörungen, die sich auf die Befüllung der unterirdischen Gasspeicheranlagen auswirken können, die für eine Absicherung für den Winter 2024/2025 erforderlich ist.

Darüber hinaus enthält der Bericht COM(2024) 88 der Kommission mehrere Szenarien, in denen aufgezeigt wird, dass im Falle einer Unterbrechung der Gaslieferungen aus Russland die Nachfrage nachhaltig gesenkt werden muss, um die Befüllung der Speicher und die Versorgungssicherheit für 2024-2025 zu gewährleisten. Eine vollständige Unterbrechung der russischen Lieferungen ist ein wichtiges Szenario, das unter anderem in Anbetracht des Auslaufens des derzeitigen Abkommens über den Gastransit durch die Ukraine am 31. Dezember 2024 und einer möglichen weiteren Eskalation der geopolitischen Spannungen berücksichtigt werden muss. Nach den genannten Szenarien könnten die Speicher bereits im Februar 2025 leer sein, wenn die Nachfrage im Falle einer Unterbrechung der russischen Gaslieferungen wieder auf Vorkrisenniveau ansteigen würde (d. h. keine nachhaltige Nachfragesenkung stattfindet). Damit würden der EU in den verbleibenden Wochen des Winters 2024-2025 die für die Versorgung der Verbraucher erforderlichen Gasmengen fehlen. Darüber hinaus würde die EU mit einem Rekordtief der Füllstände in die Speichersaison 2025-2026 starten, was bedeutet, dass auch die Versorgungssicherheit für den Zeitraum 2025-2026 gefährdet wäre. Auch der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) erkennt in seiner Winterversorgungsprognose die Risiken an, die sich im Falle einer vollständigen Unterbrechung der russischen Gaslieferungen für die Versorgungssicherheit ergeben. ENTSOG kam zu dem Schluss, dass sich die allgemeine Versorgungssicherheitslage in der EU zwar verbessert habe, im Falle einer vollständigen Unterbrechung der Gaslieferungen aus Russland jedoch möglicherweise zusätzliche Maßnahmen erforderlich seien, um die Ausgewogenheit von Angebot und Nachfrage zu gewährleisten. Auch die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) erkannte in ihrer Stellungnahme zur Winterversorgungsprognose von ENTSOG an, dass eintretende Risiken zu Versorgungsengpässen führen können und dass die Versorgungssicherheitslage aufmerksam beobachtet und die Senkung der Gasnachfrage fortgesetzt werden sollte.

Um sicherzustellen, dass die EU auf den Winter 2024-2025 vorbereitet ist, und um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten das Ziel erreichen, die Speicher bis zum 1. November 2024 zu 90 % zu befüllen, ist ein sorgfältiges Speichermanagement nach wie vor von entscheidender Bedeutung, wobei gewährleistet werden sollte, dass die Füllstände während des Winters ausreichend hoch bleiben. Wie bereits im Zeitraum 2022-2023 war auch im Zeitraum 2023-2024 die Nachfragesenkung von entscheidender Bedeutung, um den Winter mit angemessenen Speicherfüllständen zu beenden und im Sommer über die notwendige

Flexibilität zu verfügen, damit das Speicherziel von 90 % erreicht werden konnte, während gleichzeitig die Preise auf einem niedrigeren Niveau blieben und die Volatilität eingedämmt wurde. Die Maßnahmen zur Nachfragesenkung spielten eine entscheidende Rolle dabei, dass das Speicherziel bereits im August, also lange vor November, erreicht wurde. Infolgedessen begannen die europäischen Marktteilnehmer, gegen Ende des Sommers 2023 Gas in der Ukraine einzuspeichern.

Angesichts der Risiken im Zusammenhang mit den russischen Gaslieferungen, der sich derzeit verschlechternden geopolitischen Bedrohungslage, der Wetterbedingungen und der Entwicklungen auf dem globalen Gasmarkt wird daher vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten zu empfehlen, ihre koordinierten Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage nach Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/1369 fortzusetzen. Zwar sind die Mitgliedstaaten den Versorgungsstörungen in unterschiedlichem Maße ausgesetzt, doch würden Gasversorgungsengpässe den Volkswirtschaften aller Mitgliedstaaten schaden. Wie in der Mitteilung „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ vom 20. Juli 2022 dargelegt wurde, ist es für die Bürgerinnen und Bürger und die Industrie aller Mitgliedstaaten wirtschaftlich nachhaltiger, die Nachfrage im Geiste der Solidarität weiter in proaktiver und verhältnismäßiger Weise zu verringern, anstatt zu einem späteren Zeitpunkt unkoordinierte Einschränkungen bewältigen zu müssen. Proaktive, koordinierte und freiwillige Einsparungen verringern somit das Risiko negativer Auswirkungen von Gasengpässen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.

Daher wird in der vorgeschlagenen Empfehlung des Rates betreffend die Fortsetzung koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage empfohlen, dass die Mitgliedstaaten ihre Nachfrage gegenüber dem Referenzzeitraum 1. April 2017 bis 31. März 2022 weiter um 15 % senken.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das vorgeschlagene Instrument ergänzt bestehende einschlägige Initiativen und Rechtsvorschriften der EU, mit denen eine sichere Gasversorgung für die Bürgerinnen und Bürger und der Schutz der Kunden vor größeren Versorgungsstörungen sichergestellt werden. Es dient auch dem Ziel der Diversifizierung der Erdgasversorgung.

Es ist eine logische Folge bestehender Initiativen wie REPowerEU, des Vorschlags für ein Paket zur Dekarbonisierung des Wasserstoff- und Gasmarktes und der Initiative „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/1369 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage in der durch die Verordnung (EU) 2023/706 geänderten Fassung. Die Bestimmungen ergänzen die EU-Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt und die Versorgungssicherheit, insbesondere die Verordnung (EU) 2017/1938. Sie ergänzen auch die Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas. Es gibt Solidaritätsmechanismen, mit denen im Falle von Versorgungsstörungen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten grenzüberschreitend zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass diejenigen Kunden in einer Region, die Energie am dringendsten benötigen, diese auch erhalten.

Nach der russischen Invasion der Ukraine hat die EU den REPowerEU-Plan vorgelegt, um die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2027 zu beenden. Um dies zu erreichen, enthält REPowerEU einen Plan zur Diversifizierung der Energielieferungen, für Energieeinsparungen und zur Beschleunigung des grünen Wandels. Die vorgeschlagene Initiative steht voll und ganz im Einklang mit den

Zielen von REPowerEU. Dieser Vorschlag für eine Empfehlung des Rates ergänzt daher die bestehenden Bestimmungen und die jüngsten Initiativen im Energiesektor, mit denen die Gasversorgungssicherheit gewährleistet werden soll und dazu beigetragen wird, die Märkte zu stabilisieren, die Preise unter Kontrolle zu halten und Energie einzusparen.

In der am 20. Juli 2022 angenommenen Mitteilung „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ wird dargelegt, welche Instrumente der EU für eine koordinierte Nachfragesenkung bereits zur Verfügung stehen und was noch getan werden muss, damit die EU für vollständige oder teilweise Unterbrechungen gerüstet ist. Die vorgeschlagene Initiative ist eine Reaktion auf die erhöhten Risiken, die sich aus dem russischen Krieg gegen die Ukraine ergeben, und ergänzt vollumfänglich die bestehenden Vorschriften über die Versorgungssicherheit.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag für eine Empfehlung des Rates steht im Einklang mit anderen Initiativen, die darauf abzielen, die Energieresilienz der Union zu verbessern und die Union auf mögliche Krisensituationen vorzubereiten, und ist voll und ganz mit den Wettbewerbs- und Marktvorschriften vereinbar, da funktionierende grenzüberschreitende Energiemärkte bei Versorgungsengpässen von entscheidender Bedeutung sind, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Empfehlung für eine weitere koordinierte Nachfragesenkung steht außerdem mit den Zielen der Kommission im Rahmen des Grünen Deals und des Paktes „Fit für 55“ im Einklang.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Empfehlung, die zur Energieversorgungssicherheit beiträgt, ist auf der Grundlage von Artikel 194 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 292 AEUV anzunehmen. Artikel 292 AEUV ist für den Rat die Rechtsgrundlage für die Abgabe von auf einem Vorschlag der Kommission beruhenden Empfehlungen. Im Rahmen dieser Initiative werden weder eine Ausweitung der Regelungsbefugnisse der Union noch verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Es obliegt den Mitgliedstaaten, auf der Grundlage ihrer nationalen Gegebenheiten zu entscheiden, wie sie diese Empfehlung des Rates umsetzen wollen. Im Bereich Energie hat die EU gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i AEUV eine geteilte Zuständigkeit.

Mit der Verordnung (EU) 2022/1369 in der durch die Verordnung (EU) 2023/706 geänderten Fassung wurden auf der Grundlage von Artikel 122 Absatz 1 AEUV die Vorschriften für koordinierte Maßnahmen zur Nachfragesenkung sowie ein Ziel für die Senkung der Nachfrage um 15 % festgelegt. Die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/1369 endet am 31. März 2024.

In diesem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates wird den Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Bemühungen zur Senkung der Gasnachfrage im Geiste der Solidarität, die bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/1369 gezeigt wurde, fortzusetzen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Initiative fortgesetzt werden sollen, stehen voll und ganz im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Aufgrund des Umfangs und der erheblichen Auswirkungen weiterer Einschnitte bei den Gaslieferungen durch Russland sind koordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten erforderlich. Ein weiteres koordiniertes Vorgehen durch eine

unionsweite Nachfragesenkung im Geiste der Solidarität ist erforderlich, um das Risiko möglicher größerer Störungen im Winter 2024-2025, wenn der Gasverbrauch höher sein wird und die Mitgliedstaaten teilweise auf das während der Einspeichersaison gespeicherte Gas angewiesen sein werden, möglichst gering zu halten.

Angesichts der beispiellosen Gasversorgungskrise und ihrer grenzüberschreitenden Auswirkungen sowie des Integrationsgrads des Energiebinnenmarkts der EU ist ein Tätigwerden auf Unionsebene weiterhin gerechtfertigt, da die Mitgliedstaaten allein dem Risiko ernsthafter wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufgrund von Preissteigerungen und erheblichen Versorgungsstörungen nicht ausreichend wirksam in koordinierter Weise begegnen können. Nur durch weitere Maßnahmen der EU, die auf der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten beruhen, kann gewährleistet werden, dass Versorgungsstörungen den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft keinen dauerhaften Schaden zufügen.

Da die Ziele dieser Maßnahme aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklicht werden können, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Initiative entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die politische Intervention steht in einem angemessenen Verhältnis zur Dimension und zur Art der definierten Probleme sowie zur Verwirklichung der festgelegten Ziele.

Angesichts der beispiellosen geopolitischen Lage und der anhaltenden Bedrohung für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft der EU sind eindeutig weitere koordinierte Maßnahmen erforderlich. Der Vorschlag geht somit nicht über das hinaus, was zum Erreichen der im derzeitigen Instrument festgelegten Ziele notwendig ist. Die Maßnahmen, die empfohlen werden sollen, werden als verhältnismäßig angesehen und bauen so weit wie möglich auf bestehenden Ansätzen auf, z. B. den vorhandenen Krisenstufen und Notfallplänen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 und den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/1369, deren Geltungsdauer am 31. März 2024 endet.

Mit diesem Vorschlag wird festgelegt, dass das empfohlene Endergebnis mit einem freiwilligen Ziel der Mitgliedstaaten zur Senkung der Gasnachfrage erreicht werden soll, wobei den Mitgliedstaaten die volle Autonomie bei der Wahl der wirksamsten Mittel eingeräumt wird, um dieses freiwillige Ziel entsprechend ihren nationalen Besonderheiten und den bereits in den nationalen Notfallplänen vorgesehenen Maßnahmen zu verwirklichen.

- **Wahl des Instruments**

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, ist im AEUV, insbesondere in Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 194 Absatz 2, die Abgabe von Empfehlungen durch den Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vorgesehen. Im vorliegenden Fall ist eine Empfehlung des Rates ein geeignetes Instrument, da empfohlen wird, die koordinierte Nachfragesenkung gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 in der durch die Verordnung (EU) 2023/706 geänderten Fassung fortzusetzen, wobei jedoch anerkannt wird, dass eine rechtsverbindliche Nachfragesenkung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist. Als Rechtsakt – wenn auch nicht verbindlich – signalisiert eine Empfehlung des Rates das Engagement der Mitgliedstaaten für die darin enthaltenen Maßnahmen und bietet eine solide

politische Grundlage für die Zusammenarbeit in diesen Bereichen, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Konsultation der Interessenträger

Aufgrund des politisch heiklen Charakters und der Dringlichkeit des Vorschlags, der vom Rat rechtzeitig angenommen werden muss, bevor die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/1369 am 31. März 2024 abläuft, konnte keine spezifische Konsultation der Interessenträger durchgeführt werden. Die Lehren aus der Anwendung der Verordnung (EU) 2022/1369 und aus deren Überprüfung im Rahmen der Berichte COM(2023) 173 und COM(2024) 88 wurden jedoch berücksichtigt. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/1369 am 8. August 2022 fand unter anderem über die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ ein regelmäßiger Austausch mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern über die Anwendung der Verordnung statt.

• Grundrechte

Es wurden keine negativen Auswirkungen auf die Grundrechte festgestellt. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments berühren nicht die Rechte von Kunden, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 als geschützte Kunden eingestuft sind, einschließlich aller Haushaltskunden. Das Instrument wird es ermöglichen, die Risiken im Zusammenhang mit Gasversorgungsengpässen zu verringern, die andernfalls erhebliche Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft hätten.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Für diesen Vorschlag sind keine zusätzlichen Mittel aus dem EU-Haushalt erforderlich.

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

In diesem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates wird vorgeschlagen

- zu empfehlen, die laufenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Senkung der Nachfrage fortzusetzen, um eine Senkung der Gasnachfrage um 15 % gegenüber dem Referenzzeitraum April 2017 bis März 2022 zu erreichen, bis Teile der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bis zum 11. Oktober 2025 umgesetzt sind;
- die Mitgliedstaaten aufzurufen, ihre derzeitige Berichterstattung über die Nachfragesenkung an Eurostat, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Sektoren, fortzusetzen.

¹ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>).

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

betreffend die Fortsetzung koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dieser Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zielt darauf ab, dass die laufenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Senkung der Nachfrage fortgesetzt werden, um eine Senkung der Gasnachfrage um 15 % gegenüber dem Referenzzeitraum April 2017 bis März 2022 zu erreichen. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihre derzeitige Berichterstattung über die Nachfragesenkung an Eurostat, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Sektoren, fortzusetzen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates² wurde angesichts der Gasversorgungskrise erlassen, die durch Russlands Invasion der Ukraine verursacht wurde. Ihr Ziel ist es, freiwillig und erforderlichenfalls verpflichtend die Nachfrage nach Gas in der Union zu senken, die Befüllung von Speichern voranzutreiben und eine bessere Vorbereitung auf weitere Unterbrechungen der Gaslieferungen zu gewährleisten. Die Verordnung wurde erlassen, weil die Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten dringend mit befristeten Maßnahmen reagieren musste.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 mussten sich die Mitgliedstaaten nach besten Kräften bemühen, ihren Gasverbrauch um 15 % zu senken, und zwar zunächst im Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 und dann, nachdem die Geltungsdauer der Verordnung durch die Verordnung (EU) 2023/706 des Rates³ verlängert wurde, im Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024. Für den Fall, dass sich die Maßnahmen zur freiwilligen Nachfragesenkung als unzureichend erweisen sollten, um dem Risiko eines gravierenden Versorgungsengpasses zu begegnen, wurde der Rat ermächtigt, auf Vorschlag der Kommission einen Unionsalarm auszurufen, der eine verpflichtende Nachfragesenkung auslösen würde. Die Mitgliedstaaten haben im Geiste der Solidarität Maßnahmen zur Senkung ihrer

² Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1369/oj>).

³ Verordnung (EU) 2023/706 des Rates vom 30. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/1369 zwecks Verlängerung des Nachfragesenkungszeitraums für Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und zur verstärkten Berichterstattung und Überwachung in Bezug auf die Umsetzung dieser Maßnahmen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/706/oj>).

jeweiligen Gasnachfrage ergriffen, die von August 2022 bis Dezember 2023 zu einer unionsweiten effektiven Senkung der Gasnachfrage um mehr als 15 % geführt haben.

- (4) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/1369 muss die Kommission bis zum 1. März 2024 eine erneute Überprüfung dieser Verordnung im Hinblick auf die allgemeine Gasversorgungslage der Union durchführen und dem Rat einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse vorlegen. Die Kommission legte die wesentlichen Ergebnisse dieser Überprüfung in ihrem Bericht COM(2024) 88 vor.
- (5) In ihrem Bericht COM(2024) 88 kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Gasversorgungssicherheit zwar dank gezielter Investitionen und einer Reihe von Maßnahmen, einschließlich der Nachfragesenkung durch die Verordnung (EU) 2022/1369, verbessert hat, die allgemeine Versorgungssicherheitslage aber weiterhin schwierig ist. Der globale Gasmarkt ist nach wie vor angespannt und vor 2025-2027 werden keine wesentlichen Verbesserungen der globalen Verflüssigungskapazitäten erwartet, während weiterhin andere Abwärtsrisiken bestehen, die die derzeitige Versorgungssicherheitslage verschlechtern können. Die Kommission kam ferner zu dem Schluss, dass die Nachfragesenkung erheblich dazu beigetragen hat, dass im Jahr 2023 auf ungefähr 65 Milliarden Kubikmeter (Mrd. m³) russisches Gas verzichtet werden konnte, in erster Linie in den Haushalten und Industriezweigen. Im Jahr 2023 war die Nachfragesenkung von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Speicher am Ende des Winters angemessene Füllstände aufwiesen und im Sommer die erforderliche Flexibilität gegeben war, um die in der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ festgelegte Verpflichtung, die Speicher zu 90 % zu befüllen, einzuhalten.
- (6) Jüngste Phasen erheblicher Preisvolatilität, auch im Sommer und Herbst 2023, in denen die Preise aufgrund von Ereignissen wie dem Streik in australischen Anlagen für Flüssigerdgas (LNG) und dem Ausfall der Balticconnector-Pipeline innerhalb weniger Wochen um mehr als 50 % anstiegen, zeigen, dass die Märkte weiterhin fragil und selbst für relativ kleine Angebots- und Nachfrageschocks anfällig sind. Unter derartigen Bedingungen kann die Angst, dass Erdgas knapp werden könnte, unionsweit negative systemische Reaktionen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Energiepreise auslösen. Darüber hinaus hat sich aufgrund des erheblichen Rückgangs der russischen Pipeline-Gaseinfuhren im vergangenen Jahr die Verfügbarkeit von Gaslieferungen in die Union im Vergleich zu vor der Krise insgesamt erheblich verringert. Die Union erhielt über Pipelines rund 25 Mrd. m³ russisches Gas, und insgesamt machten die russischen Lieferungen im Jahr 2023 nur 15 % der Gesamteinfuhren der Union (Pipeline gas und LNG) aus, gegenüber 45 % im Jahr 2021.
- (7) Aufgrund des nach wie vor angespannten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage können Störungen der Gasversorgung beträchtliche Auswirkungen auf die Gas- und Strompreise haben und der Wirtschaft der Union schaden, indem sie ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, und sich negativ auf die europäischen Bürgerinnen und Bürger auswirken. Daher empfiehlt es sich, dass alle Mitgliedstaaten die koordinierte Nachfragesenkung im Geiste der Solidarität fortsetzen, unter anderem um die Speicherkapazitäten bei minimalen Marktstörungen auf effiziente Weise

⁴ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1938/oj>).

wieder zu befüllen, was dazu beiträgt, die Gasversorgungssicherheit in Vorbereitung auf den Winter 2024-2025 zu gewährleisten. Proaktive, koordinierte und freiwillige Einsparungen verringern das Risiko negativer Auswirkungen von Gasengpässen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.

- (8) Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/1369 haben sich der Stand der Vorsorge auf dem Gasmarkt und die Versorgungssicherheit der Union erheblich verbessert. Allerdings bestehen nach wie vor Risiken für die Energieversorgungssicherheit der Union, da die globale Lage auf dem Gasmarkt nach wie vor angespannt ist und die Preise immer noch höher sind als vor der Krise. Verschärft wird dies durch die Marktvolatilität, die unter anderem auf angespannte geopolitische Umstände zurückzuführen ist, wie sie derzeit unter anderem durch die Krise im Nahen Osten und im Roten Meer sichtbar werden. Aufgrund der Versorgungsstörungen und der in den vergangenen Monaten angespannten Marktlage befinden sich zwölf Mitgliedstaaten immer noch in der ersten oder der zweiten Krisenstufe gemäß dem gemeinsamen EU-Einstufungssystem nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938.
- (9) Diese möglichen Schwierigkeiten im Hinblick auf das Versorgungssicherheitsrisiko werden durch eine Reihe zusätzlicher Risiken noch verschärft; dazu gehört das Auslaufen des derzeitigen Abkommens über den Gastransit durch die Ukraine, durch die im Jahr 2023 ca. 14 Mrd. m³ Gas geleitet wurden, zum 31. Dezember 2024. Weitere Risiken sind eine mögliche Erholung der Nachfrage nach LNG in Asien, durch die sich die Verfügbarkeit von Gas auf dem Weltmarkt verringern würde, ein kalter Winter 2024-2025, der zu einem Anstieg der Gasnachfrage um bis zu 30 Mrd. m³ führen könnte, oder extreme Wetterereignisse, die niedrige Wasserstände zur Folge haben und sich damit auf die Wasserkraftspeicherung und die Kernenergieerzeugung auswirken könnten, und der anschließende Anstieg der Nachfrage nach aus Gas erzeugtem Strom. Zusätzliche Risiken können sich durch weitere Ausfälle kritischer Infrastrukturen ergeben, wie bei den Sabotageakten an den Nord-Stream-Pipelines im September 2022 oder bei der Beschädigung der Balticconnector-Pipeline im Oktober 2023, sowie durch die Verschlechterung des geopolitischen Umfelds, insbesondere in Ländern und Regionen wie der Ukraine und dem Nahen Osten, die für die Energieversorgungssicherheit der Union von Bedeutung sind.
- (10) Die globalen Gasmärkte sind noch immer angespannt und dürften dies auch noch für einen gewissen Zeitraum bleiben. Wie die Internationale Energieagentur (IEA) in ihrem mittelfristigen Gasbericht 2023⁵ festgestellt hat, nahm das weltweite LNG-Angebot 2022 und 2023 nur geringfügig (um 4 % bzw. 3 %) zu. In ihrem Weltenergiebericht 2023⁶ geht die IEA davon aus, dass das Marktgleichgewicht in unmittelbarer Zukunft prekär bleiben wird, bis im Zeitraum 2025-2027 neue LNG-Kapazitäten in Betrieb gehen.

⁵ [Medium-Term Gas Report 2023 – Analyse – IEA.](#)

⁶ [World Energy Outlook 2023 – Analyse – IEA.](#)

- (11) Die kürzlich angenommene Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und die ebenfalls kürzlich angenommene Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ werden im Einklang mit der weltweiten Bestandsaufnahme der COP 28⁹, in der die Notwendigkeit einer auf gerechte, geordnete und ausgewogene Weise erfolgenden Abkehr von fossilen Brennstoffen in den Energiesystemen anerkannt wird, dazu beitragen, die Dekarbonisierungsziele der EU zu erreichen und die Nachfrage in naher Zukunft strukturell zu senken. Auch wenn die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinien erlassen werden, während der Anwendung dieser Empfehlung weitgehend noch nicht in Kraft sein werden, werden sie in den Jahren nach der Umsetzung zu einer Senkung der Gasnachfrage beitragen. Da wichtige Maßnahmen der genannten Richtlinien erst im Mai 2025 umgesetzt sein müssen, ist es angezeigt, für den Übergangszeitraum bis zu dieser Umsetzung eine Senkung der Gasnachfrage zu empfehlen.
- (12) Die Senkung der Nachfrage durch die Mitgliedstaaten kann insbesondere zur Befüllung unterirdischer Speicheranlagen beitragen, um ein angemessenes Maß an Versorgungssicherheit für den Winter 2024-2025 zu gewährleisten und zu vermeiden, dass Engpässe bei der Befüllung der Speicher bis zum Winter 2025-2026 fortbestehen. Eine fortgesetzte Senkung der Gasnachfrage wird auch dazu beitragen, zum Vorteil der Verbraucher in der Union und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie den Abwärtsdruck auf die Preise aufrechtzuerhalten.
- (13) Die Empfehlung, Gas einzusparen, sollte sich nicht auf die erforderliche Einhaltung der Dekarbonisierungsziele der Mitgliedstaaten auswirken. Diese Empfehlung sollte die Mitgliedstaaten daher nicht davon abhalten, weiterhin z. B. die Stromerzeugung von Kohle auf Gas umzustellen, wenn dies den Mitgliedstaaten dabei hilft, die in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ dargelegten Dekarbonisierungsziele zu erreichen.
- (14) Die die Nachfragesenkung betreffenden Bestimmungen dieser Empfehlung tragen besonderen nationalen Gegebenheiten Rechnung. Die Mitgliedstaaten sollten das empfohlene Nachfragesenkungsziel im Falle solcher besonderen nationalen Gegebenheiten vorübergehend beschränken können, unter anderem, wenn ein

⁷ Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>).

⁸ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

⁹ Weltweite Bestandsaufnahme im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC Global Stocktake), https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma2023_L17_adv.pdf.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

Mitgliedstaat mit einer Stromversorgungskrise im Sinne der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ konfrontiert ist. Dazu könnte eine Beschränkung gehören, die im Verhältnis zu einer erheblich gesteigerten Nutzung von Gas für die Stromerzeugung steht, die für die Ausfuhr von deutlich mehr Strom an einen benachbarten Mitgliedstaat nötig ist, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in dem benachbarten Mitgliedstaat, in den deutlich mehr Strom ausgeführt wird, außergewöhnliche Umstände wie eine geringe Verfügbarkeit von Wasserkraft oder Kernkraft vorliegen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Um die Gasversorgungssicherheit der Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Gasversorgung im Geiste der Solidarität bewältigen, indem sie die Koordinierung und Überwachung der Senkung der nationalen Gasnachfrage sowie die Berichterstattung darüber verbessern.
2. Die Mitgliedstaaten sollten sich nach besten Kräften bemühen, ihren Gasverbrauch über den Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 (im Folgenden „Senkungszeitraum“) um mindestens 15 % gegenüber ihrem durchschnittlichen Gasverbrauch im „Referenzzeitraum“ vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2022 zu senken.
3. Für die Zwecke der Senkung des Gasverbrauchs in den einzelnen Mitgliedstaaten im „Senkungszeitraum“ sollte die Gasnachfrage um 15 % niedriger sein als der jeweilige Referenzgasverbrauch. „Referenzgasverbrauch“ bezeichnet das Volumen des durchschnittlichen Gasverbrauchs eines Mitgliedstaats während des Referenzzeitraums. Bei Mitgliedstaaten, in denen der Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch während des Referenzzeitraums um mindestens 8 % gestiegen ist, bezeichnet der „Referenzgasverbrauch“ nur das Gasverbrauchsvolumen im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022.
4. Diese Empfehlung richtet sich nicht an Mitgliedstaaten, deren Elektrizitätssystem nur mit dem Elektrizitätssystem eines Drittlandes synchronisiert ist, falls dieses vom System dieses Drittlandes desynchronisiert wird, solange isolierte Stromversorgungssystemdienste oder andere Dienste für den Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Stromsystems zu gewährleisten.
5. Diese Empfehlung richtet sich nicht an Mitgliedstaaten, solange diese nicht direkt mit einem Gasverbundnetz eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind.
6. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den für die Berechnung des Nachfragesenkungsziels gemäß Nummer 3 zugrunde gelegten Referenzgasverbrauch um die Gasmenge zu reduzieren, die der Differenz zwischen dem in Anhang 1a der Verordnung (EU) 2022/1032 für den 1. August 2022 für den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Zwischenziel und dem tatsächlich am 1. August 2022 gespeicherten Gasvolumen entspricht, sofern dieser Mitgliedstaat das Zwischenziel zu jenem Zeitpunkt erreicht hatte.

¹¹ Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1).

7. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Referenzgasverbrauch, der für die Berechnung des Ziels für die Nachfragesenkung gemäß Nummer 3 verwendet wird, um die Menge des während des Referenzzeitraums als Einsatzstoff verbrauchten Gases zu reduzieren. „Einsatzstoff“ bezeichnet die „nichtenergetische Nutzung von Erdgas“ gemäß den Berechnungen der Energiebilanzen der Kommission (Eurostat).
8. Die Mitgliedstaaten sollten ferner den für die Berechnung des Nachfragesenkungsziels gemäß Nummer 3 verwendeten Referenzgasverbrauch um die Menge des gestiegenen Gasverbrauchs anpassen können, der sich aus der Umstellung von Kohle auf Gas für Fernwärme ergibt, falls dieser Anstieg im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. März 2024 mindestens 8 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gasverbrauch im Referenzzeitraum beträgt und soweit dieser Anstieg unmittelbar auf die Umstellung zurückzuführen ist.
9. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Ziel für die Nachfragesenkung um acht Prozentpunkte zu reduzieren, wenn ihr Verbundgrad mit anderen Mitgliedstaaten gemessen in fester technischer Ausfuhrkapazität im Vergleich zu ihrem jeweiligen jährlichen Gasverbrauch im Jahr 2021 unter 50 Prozent liegt und diese Kapazität an den Verbindungsleitungen mit anderen Mitgliedstaaten im Vormonat tatsächlich in einer Höhe von mindestens 90 % genutzt worden ist, es sei denn, der jeweilige Mitgliedstaat kann nachweisen, dass es keine Nachfrage gab und die Kapazität maximiert war und dass seine inländischen LNG-Anlagen gewerblich und technisch in der Lage sind, Gas in bis zu den vom Markt verlangten Mengen in andere Mitgliedstaaten weiterzuleiten.
10. Die Mitgliedstaaten sollten im Falle einer Stromversorgungskrise alle Nachfragesenkungsziele vorübergehend beschränken können, um die Gefahr für die Stromversorgung zu vermindern, insbesondere sofern es keine wirtschaftlichen Alternativen gibt, um das für die Stromerzeugung erforderliche Gas zu ersetzen, ohne die Versorgungssicherheit ernsthaft zu gefährden. In diesem Fall wird dem jeweiligen Mitgliedstaat empfohlen, die Gründe für die Beschränkung mitzuteilen.
11. Die von den Mitgliedstaaten zur Senkung der Nachfrage gewählten Maßnahmen müssen eindeutig festgelegt, transparent, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein.
12. Beim Ergreifen von Maßnahmen, die andere als geschützte Kunden im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/1938 betreffen, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, sich auf objektive und transparente Kriterien zu stützen, die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung tragen und unter anderem die folgenden Aspekte berücksichtigen:
 - a) die Auswirkungen einer Störung auf Lieferketten, die für die Gesellschaft systemrelevant sind;
 - b) die möglichen negativen Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere auf Lieferketten nachgelagerter Sektoren, die für die Gesellschaft systemrelevant sind;
 - c) die möglichen langfristigen Schäden an Industrieanlagen;
 - d) die Möglichkeiten zur Senkung des Verbrauchs und zur Substitution von Produkten in der Union.

13. Bei der Entscheidung über Maßnahmen zur Einsparung von Gas und zur Nachfragesenkung wird den Mitgliedstaaten empfohlen, Maßnahmen zur Senkung des Gasverbrauchs im Elektrizitätssektor, Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe in der Industrie, nationale Sensibilisierungskampagnen und gezielte Verpflichtungen zur Reduzierung von Heizung und Kühlung, zur Förderung der Umstellung auf erneuerbare Brennstoffe und zur Senkung des Verbrauchs der Industrie zu erwägen.
14. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Kommission über neue Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage zu unterrichten, die der Kommission noch nicht gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 mitgeteilt wurden.
15. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Umsetzung der Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen, und den Mitgliedstaaten wird empfohlen, der Kommission über Eurostat mindestens alle zwei Monate spätestens bis zum 15. Tag des Folgemonats ihren Gasverbrauch (in Terajoule, TJ) zu melden.
16. Es wird empfohlen, dass die Berichterstattung an Eurostat eine Aufschlüsselung des Gasverbrauchs nach Sektoren, einschließlich des Gasverbrauchs für die folgenden Sektoren, enthält:
 - a) Gaszufuhr für Strom- und Wärmeerzeugung;
 - b) Gasverbrauch in der Industrie;
 - c) Gasverbrauch in Haushalten und im Dienstleistungssektor.
17. Für die Zwecke der Empfehlung unter dieser Nummer sollten die Begriffsbestimmungen und statistischen Konventionen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² als einschlägig angesehen werden.
18. Es wird begrüßt, dass die Kommission die Umsetzung dieser Empfehlung unterstützt, indem sie gemeinsam mit der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ die in den einzelnen Sektoren erreichte Nachfragesenkung und die zur Senkung der Nachfrage ergriffenen Maßnahmen überwacht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

¹² Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1099/oj>).